

Studienordnung für den Masterstudiengang in Pflege an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften

(Änderung vom 24. Oktober 2017)

Die Hochschulleitung beschliesst:

Die Studienordnung für den Masterstudiengang in Pflege an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften vom 25. März 2010 wird wie folgt geändert:

- § 5. Zum Masterstudium wird zugelassen, wer über einen Schweizer Bachelorabschluss in Pflege verfügt. Zulassungs-
bedingungen
a. Allgemein
- § 6. ¹ Aufnahmen von Bewerberinnen und Bewerbern ohne Schweizer Bachelorabschluss in Pflege gemäss § 5 und aller Bewerberinnen und Bewerber mit einem ausländischen Bachelorabschluss in Pflege können in einem Äquivalenzverfahren geprüft werden. b. Äquivalenz-
prüfung
- ² Bewerberinnen und Bewerber, die in einem Äquivalenzverfahren geprüft werden, müssen die Bewilligung zum Tragen des Fachhochschultitels gemäss Art. 7 der Verordnung des WBF über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels¹ (NTE) vorlegen oder im Besitz eines vom Schweizerischen Roten Kreuz (SRK) anerkannten berufsbefähigenden Abschlusses als dipl. Pflegefachperson sein und zusätzlich eine im Umfang und Inhalt dem Bachelor in Pflege äquivalente Fortbildung auf Hochschulniveau erfolgreich abgeschlossen haben. Diese schliesst insbesondere wissenschaftliches Arbeiten, klinisches Assessment und Englischkenntnisse ein.
- § 7. ¹ Alle Bewerberinnen und Bewerber mit einem Schweizer Bachelorabschluss in Pflege, deren Abschlussnote weniger als 5,0 gemäss Schweizer Notensystem (6–1) beträgt, sowie alle Bewerberinnen und Bewerber gemäss § 6 müssen eine Aufnahmeprüfung fachliche Eignung bestehen. c. Aufnahme-
prüfung fach-
liche Eignung
- ² Die Aufnahmeprüfung fachliche Eignung besteht aus der Prüfung des Aufnahmedossiers und einem individuellen Eignungsgespräch.
- Abs. 3 unverändert.

⁴ Die Kompetenzen werden bewertet. Bewerberinnen und Bewerber haben die Aufnahmeprüfung fachliche Eignung bestanden, wenn die Kriterien gemäss Abs. 3 lit. a und b erfüllt werden.

Abs. 5 unverändert.

§ 8 wird aufgehoben.

Im Namen der Hochschulleitung
der Zürcher Hochschule
für Angewandte Wissenschaften
Der Rektor:
Prof. Dr. Jean-Marc Piveteau

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. Januar 2018 in Kraft ([ABI 2017-11-17](#)).

¹ [SR 414.711.5](#).

**Anhang
zur Studienordnung für den Masterstudiengang in Pflege
an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften**

Der Anhang zur Studienordnung für den Masterstudiengang in Pflege an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften wird weder in die Offizielle Gesetzessammlung (OS) noch in die Zürcher Loseblattsammlung (LS) aufgenommen. Er kann bei der

Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften
Ressort Lehre
Gertrudstrasse 15
Postfach
8400 Winterthur

bezogen oder unter (www.zhaw.ch) eingesehen werden.